

Stadt Langenburg  
Ordnungsamt  
Hauptstraße 15  
74595 Langenburg

### Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II

hiermit beantrage ich die Freistellung vom Verwendungsverbot nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV für eine private Veranstaltung, zu der ich ein Feuerwerk abbrennen möchte. Außerdem bitte ich um behördliche Genehmigung zum Kauf der Feuerwerkskörper der o.g. Klasse.

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II abgebrannt. Feuerwerkskörper der Klasse III und IV werden nicht abgebrannt, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Befähigungsschein oder Erlaubnis nach den Vorschriften §§ 20, 27 SprengG erforderlich.

Das Abbrennen des Kleinf Feuerwerkes findet nicht in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 der 1. SprengV statt, die besonders schützenswert sind. Die Hinweise zu Feuerwerkskörpern Klasse II werden hiermit anerkannt.

| Angaben der verantwortlichen Person/Antragsteller/in |                                    |
|--|------------------------------------|
| Familienname   | Vorname                            |
| PLZ  | Wohnort                            |
| Telefonnummer  | E-Mail                             |
| Angaben zum Feuerwerk                                |                                    |
| Anlass   |                                    |
| Veranstaltungsort                                    |                                    |
| PLZ und Wohnort/Teilort                              | Straße                             |
| Datum  | Uhrzeit/Zeitraum (Anfang und Ende) |
| Auflistung Feuerwerkskörper                          |                                    |

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

## Hinweise Feuerwerkskörper Klasse II

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12 grundsätzlich nicht verwendet (abgebrannt) werden. Grundlage ist § 23 der 1. SprengV in der derzeit gültigen Fassung. Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt der Stadt) abgebrannt werden. Ohne Genehmigung stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei Vorlage einer Genehmigung.

| Feuerwerk                     | Bezeichnung                           | Mindestalter  |
|-------------------------------|---------------------------------------|---|
| Klasse F1                     | Kleinstfeuerwerk<br>z.B. Partyknaller | Kauf und Gebrauch ab Vollendung des 12. Lebensjahres<br>ganzjährig  |
| Klasse F2                     | Klein- oder<br>Silvesterfeuerwerk     | Kauf und Gebrauch vom 29.12. – 01.01. mit Vollendung des<br>18. Lebensjahres ohne Genehmigung<br>Kauf und Gebrauch zwischen 02.01. und 28.<br>mit Vollendung des 18. Lebensjahres und nur mit<br>Ausnahmegenehmigung gestattet. |
| Klasse F3<br>und<br>Klasse F4 | Mittelfeuerwerk<br><br>Großfeuerwerk  | Kauf und Gebrauch nur für Personen mit einer Erlaubnis<br>nach § 7 und § 27 Sprenggesetz oder mit<br>Befähigungsschein nach § 20 Sprenggesetz   |

### Genehmigungsverfahren

Der Antrag muss schriftlich bei der Stadt Langenburg mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden und muss Auskunft über folgende Angaben enthalten:

- Wer brennt ab? (Personalien Antragsteller(in) /Verantwortliche(r))
- Wo soll abgebrannt werden? (Adresse, Veranstaltungsort)
- Wann soll abgebrannt werden?  
(Datum, Uhrzeit unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe ab 22.00 Uhr)
- Anlass oder Ereignis (zulässig nur bei besonderen Anlässen, z.B. Hochzeit, Jubiläum, Geburtstag o.ä.)

### Bitte beachten Sie

- nicht in der Nähe von leicht brennbaren Gebäuden oder sonstigen Gegenständen abbrennen.  
Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, wenn das Feuerwerk nicht auf eigenem Grundstück abgebrannt wird.
- Das Abbrennen auf öffentlichem Verkehrsraum ist nicht gestattet. Der Umgang mit Kleinf Feuerwerk Kategorie II ist für Personen unter 18 Jahren verboten.
- durch herabfallende Feuerwerkskörper darf kein Schaden entstehen
- Verbrennungsrest müssen beseitigt werden.
- Antragsteller haftet für alle Schäden, die Stadt ist von jeglicher Haftung freigestellt.
- Dauer maximal 30 Minuten.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von € 35,00 erhoben. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller/in eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung.

Den Antrag auf Genehmigung senden Sie per Mail an [post@langenburg.de](mailto:post@langenburg.de) oder schriftlich an die Stadt Langenburg, Hauptstr. 15, 74595 Langenburg